

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1969

Nummer 55

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 3. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung des Teils IV Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT vom 20. Dezember 1968	703
203206	9. 4. 1969	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung . . . . .	704

20310

**Tarifvertrag**  
**zur Änderung des Teils IV Abschnitt D**  
**der Anlage 1 a zum BAT**  
**vom 20. Dezember 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.27 — IV 1 —  
 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.24 — 9.69  
 v. 18. 3. 1969

A.

Der Abschnitt D des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT ist bisher nicht veröffentlicht worden, weil er das Land nicht betraf. Vgl. hierzu Abschnitt II Nummer 37 a Buchstabe c des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310).

Durch den Tarifvertrag vom 20. Dezember 1968 zur Änderung des Teils IV Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT ist der Geltungsbereich des Abschnitts D des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1969 auf das Land Nordrhein-Westfalen ausgedehnt worden. Nachstehend wird daher der Text des Abschnitts D des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT — der BAT ist mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden — in der Fassung des Tarifvertrages vom 20. Dezember 1968 zur Änderung des Teils IV Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT bekanntgegeben:

**D. Angestellte**

**im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Für Angestellte, die ihre Tätigkeit auf Schiffen oder schwimmenden Geräten ausüben, gilt dieser Abschnitt nur, wenn die Schiffe oder schwimmenden Geräte in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen genannt oder im Anhang aufgeführt sind.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen.

**Vergütungsgruppe IV b**

1. Nautische Angestellte mit Patent A 6, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent A 6 entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, wenn sie sich in dieser Tätigkeit in der Vergütungsgruppe V a mindestens fünf Jahre bewährt haben und sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a herausheben.
2. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent A 6, die sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als solche in der Vergütungsgruppe V a bewährt haben.
3. Schiffsführer mit Patent A 6 auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe V a bewährt haben.

**Vergütungsgruppe V a**

1. Nautische Angestellte mit Patent A 6, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent A 6 entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.
2. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent A 6 nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung im Landes- oder Bundesdienst und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
3. Schiffsführer mit Patent A 6 auf Schiffen der Klasse 2.

**Vergütungsgruppe V c**

1. Schiffsführer
  - a) mit Patent A 4 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
  - b) mit Patent A 4 auf Schiffen der Klasse 3, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünf-

<sup>x)</sup> Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe eine monetäre Zulage in Höhe der Auftrückszulage der Vergütungsgruppe V b, ab 1. April 1966 in Höhe der jeweiligen Auftrückszulage I der Vergütungsgruppe V b. § 23 a gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt wird:  
 „Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

jährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.

2. Geräteführer mit Patent A 4 auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS x).
3. Geräteführer
  - a) mit Patent A 4 auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
  - b) mit Patent C 4 auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
  - c) mit Patent A 4 auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
  - d) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS, wenn sie sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Geräteführer in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.
4. Erste Steuerleute
  - mit Patent A 5 — A 4 auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.
5. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
  - a) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
  - b) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS,
  - c) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS,
  - d) mit Patent C 4 auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten auf den jeweiligen Schiffen oder Geräten in der Vergütungsgruppe VI b bewährt haben.

**Vergütungsgruppe VI b**

1. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent A 6 für die Dauer der Zeiten, in denen sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen oder Radarbeobachter im Landes- oder Bundesdienst vorgebildet oder vorbereitet werden.
2. Schiffsführer
  - a) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
  - b) mit Patent A 4 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
  - c) mit Patent A 4 auf Schiffen der Klasse 3.
3. Geräteführer
  - a) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
  - b) mit Patent A 4 auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
  - c) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
  - d) mit Patent C 4 auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
  - e) mit Patent A 4 auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
  - f) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 4 über 249 PS mit eigenem Fahrantrieb,
  - g) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.
4. Erste Steuerleute
  - mit Patent A 5 — A 4 auf Schiffen der Klasse 2.
5. Zweite Steuerleute
  - mit Patent A 5 auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VII bewährt haben.
6. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
  - a) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
  - b) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
  - c) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
  - d) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS,
  - e) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
  - f) mit Patent C 4 auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS,
  - g) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
  - h) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
  - i) mit Patent C 4 auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS,
  - k) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.

**Vergütungsgruppe VII**

1. Nautische Angestellte mit Patent A 3, die als Gehilfen der in die Vergütungsgruppe V a oder IV b eingruppierten nautischen Angestellten mit Patent A 6 oder entsprechender Beamter an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent A 3 entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist (z. B. Hafenkontrolleure), sowie nautische Angestellte mit Binnenschifferpatent (Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. d), die an Land ausschließlich oder überwiegend mit entsprechenden Tätigkeiten beschäftigt werden, sofern sie mindestens sechs Jahre nach Erwerb ihres Patents die Binnenschiffahrt beruflich betrieben haben und die strompolizeilichen sowie die sonstigen für die in Betracht kommenden Binnenwasserstraßen maßgeblichen Bestimmungen einwandfrei beherrschen. \*
2. Schiffsführer
  - a) mit Patent A 2 — A 1 auf Schiffen der Klasse 1 über 249 bis 400 PS. \*
  - b) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS. \*
  - c) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 4. \*
3. Geräteführer
  - a) mit Patent A 2 — A 1 oder C 2 + M auf Geräten der Klasse 1 über 50 bis 100 PS. \*
  - b) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 1 über 100 bis 249 PS. \*
  - c) mit Patent C 2 + M auf Geräten der Klasse 2 über 249 bis 400 PS. \*
  - d) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS. \*
  - e) mit Patent A 2 — A 1 auf Geräten der Klasse 3 über 100 bis 249 PS. \*
  - f) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 3 über 249 bis 400 PS. \*
  - g) mit Patent C 2 — M auf Geräten der Klasse 4 über 100 PS ohne eigenen Fahrantrieb. \*
  - h) mit Patent A 2 — A 1 auf Geräten der Klasse 4 bis 100 PS mit eigenem Fahrantrieb. \*
  - i) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 4 über 100 bis 249 PS mit eigenem Fahrantrieb. \*
  - k) mit Patent A 2 — A 1 oder C 2 + M auf Geräten der Klasse 5 über 50 t bis 150 t Hubkraft oder über 100 bis 249 PS. \*
4. Steuerleute
  - a) mit Patent A 2 — A 1 auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS. \*
  - b) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS. \*
  - c) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 3 bis 400 PS mit gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen im Seevermessungswesen und entsprechender Tätigkeit. \*
  - d) mit Patent A 3 auf Schiffen der Klasse 3 über 400 PS. \*
  - e) mit Patent A 2 + A 1 auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS. \*
  - f) mit Patent A 2 — A 1 auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS. \*
  - g) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS. \*
  - h) mit Patent A 2 + A 1 auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS. \*
  - i) mit Patent A 3 auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS. \*
  - k) mit Patent A 2 — A 1 auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS. \*
5. Zweite Steuerleute
  - mit Patent A 5 auf Schiffen der Klasse 2.
6. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
  - a) mit Patent C 2 + M auf Schiffen der Klasse 1 über 249 bis 400 PS. \*
7. Wachmaschinisten
  - a) mit Patent C 2 + M auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS. \*
  - b) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS. \*
  - c) mit Patent C 2 + M auf Schiffen der Klasse 2 über 400 bis 700 PS, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instandzuhalten haben. \*
  - d) mit Patent C 2 + M auf Schiffen der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS. \*
  - e) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS. \*
  - f) mit Patent C 2 — M auf Schiffen der Klasse 3 über 400 bis 700 PS, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instandzuhalten haben. \*
  - g) mit Patent C 2 — M auf Schiffen der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS. \*
  - h) mit Patent C 3 auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS. \*
  - i) mit Patent C 2 + M auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS. \*
  - k) mit Patent C 2 — M auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS. \*
  - l) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS. \*
  - m) mit Patent C 2 — M auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS. \*
  - n) mit Patent C 3 auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS. \*
  - o) mit Patent C 2 + M auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS. \*

**Vergütungsgruppe VIII**

1. Schiffsführer
  - mit Patent A 2 + A 1 auf Schiffen der Klasse 1 bis 249 PS. \*
2. Geräteführer
  - a) mit Patent A 2 + A 1 oder C 2 — M auf Geräten der Klasse 1 bis 50 PS. \*
  - b) mit Patent C 2 — M auf Geräten der Klasse 2 bis 249 PS. \*

- c) mit Patent A 2 - A 1 auf Geräten der Klasse 3 bis 100 PS. \*
  - d) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 4 bis 100 PS ohne eigenen Fahrantrieb. \*
  - e) mit Patent A 2 - A 1 oder C 2 - M auf Geräten der Klasse 5 bis 50 t Hubkraft oder bis 100 PS. \*
3. Steuerleute
- a) mit Patent A 2 - A 1 auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS. \*
  - b) mit Patent A 2 - A 1 auf Schiffen der Klasse 3 bis 400 PS. \*
  - c) mit Patent A 2 - A 1 auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS. \*
  - d) mit Patent A 2 - A 1 auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS. \*
  - e) mit Patent A 2 - A 1 auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS. \*
  - f) mit Patent A 2 - A 1 auf Geräten der Klasse 5 über 100 bis 150 t Hubkraft. \*
4. Alleinmaschinisten
- a) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 1 bis 249 PS x), \*
  - b) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 2 bis 249 PS. \*
  - c) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 3 bis 249 PS. \*
  - d) mit Patent C 2 - M auf Lotsenversetzungsschiffen. \*
  - e) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 4, soweit nicht anderweitig eingruppiert. \*
  - f) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 3 über 100 bis 249 PS. \*
  - g) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 4 über 100 bis 249 PS mit eigenem Fahrantrieb. \*
  - h) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 1 über 50 bis 100 PS oder der Klasse 5 über 50 bis 100 t Hubkraft bzw. über 100 bis 249 PS, wenn der Geräteführer ein Nautiker ist. \*
5. Wachmaschinisten
- a) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS. \*
  - b) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 2 über 400 bis 700 PS. \*
  - c) mit Patent C 2 - M auf Schiffen der Klasse 3 über 400 bis 700 PS. \*
  - d) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS. \*
  - e) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS. \*
  - f) mit Patent C 2 - M auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS. \*

**Protokollnotizen:**

**Nr. 1. Patente**

- a) Für die Eingruppierung ist nur der Besitz des Patents maßgebend, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert wird.
- b) Bei den Seeschiffahrtspatenten gelten für die Patentanforderungen A 3 und A 4 nachstehende Zusätze:

**Zu A 3:**

Den Patentinhabern A 3 stehen gleich Angestellte, die das Prüfungszeugnis oder das Befähigungszeugnis A 2 besitzen oder die See-

x) Erhalten auf Peilschiffen und Meßschiffen bis 249 PS, die gemäß Protokollnotiz Nr. 2 Bauart. b und c in die Schiffsklasse I eingereiht sind, eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach Vergütungsgruppe VIII und denen nach Vergütungsgruppe VII, wenn auf den vorstehend genannten Schiffen schwierige, für das Messen oder für die Seevermessung und Peilung erforderliche Geräte iz. B. Echographi vorhanden sind und wenn sie für die Wartung und Instandhaltung dieser Geräte verantwortlich sind.

offiziershauptprüfung oder die Obersteuermannsprüfung abgelegt haben, wenn sie nach dem Ablegen ihrer Prüfung mindestens 24 Monate in der Schiffsleitung als Steuermann oder Schiffsführer tätig gewesen sind und auf Grund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen gleichwertige Leistungen wie die Inhaber des Patents A 3 erbringen.

**Zu A 4:**

Den Patentinhabern A 4 bzw. A 5 - A 4 stehen gleich Angestellte, die das Prüfungszeugnis A 4 oder A 5 besitzen oder die Seeoffiziershauptprüfung oder die Obersteuermannsprüfung abgelegt haben, wenn sie nach dem Ablegen ihrer Prüfung mindestens 24 Monate in der Schiffsleitung als Steuermann oder Schiffsführer tätig gewesen sind und auf Grund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen gleiche Leistungen wie die Inhaber der Patente A 4 erbringen.

Im übrigen stehen für die Eingruppierung die Befähigungszeugnisse in der Hochseefischerei den Befähigungszeugnissen als Seeschiffer oder Seesteuermann außerhalb der Hochseefischerei nach Maßgabe folgender Gegenüberstellung gleich:

Patent B 1 = Patent A 1,  
Patent B 2 = Patent A 2,  
Patent B 3 = Patent A 3,  
Patent B 4 = Patent A 3,  
Patent B 5 = Patent A 4.

- c) Bei den Seemaschinistenpatenten gelten für die Patentanforderungen C 3 und C 4 nachstehende Zusätze:

**Zu C 3:**

Den Patentinhabern C 3 stehen gleich Angestellte, die die Fähnrichsprüfung der Ingenieurlaufbahn oder die Maschinenmaatprüfung der früheren Kriegsmarine abgelegt haben oder die das Prüfungszeugnis C 3 mit dem Vermerk, daß das Prüfungszeugnis nicht zur Ausfertigung des entsprechenden Befähigungszeugnisses berechtigt (Sperrvermerk), besitzen.

**Zu C 4:**

Den Patentinhabern C 4 stehen gleich Angestellte, die die Obermaschinistenprüfung der früheren Kriegsmarine abgelegt haben.

- d) Für das unter diesen Abschnitt fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungsordnung diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Geräts vorgeschrieben sind.

Für das unter diesen Abschnitt fallende maschinentechnische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungsordnung die erfolgreiche Ablegung der behördeneigenen Prüfung — in den Tätigkeitsmerkmalen als Patent M bezeichnet — nach der Allgemeinen Dienstvorschrift der WSV des Bundes Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinistenpatente C 2 bzw. C 3.

**Nr. 2. Schiffs- und Geräteklaasse, PS- und Hubkraftzahlen**

- a) Die Zugehörigkeit der Schiffe und schwimmenden Geräte zu den in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Klassen (Schiffsklassen, Geräteklassen) ergibt sich aus den Angaben des Anhangs.
- b) Bei künftigen Indienststellungen von Schiffen oder Geräten bzw. bei durch technische Änderungen bedingten Änderungen der PS- oder Hubkraftzahlen oder bei Änderung der Zweckbestimmung wird wie folgt verfahren:

- aa) Die oberste Landesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, entscheidet zunächst über die neuen PS- und Hubkraftzahlen und über die Zugehörigkeit zu der Schiffs- oder Gerätekasse.

Als PS-Zahl ist festzusetzen

1. für Schiffe (Schiffsklasse 1 bis 4) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Schiffswelle wirkt.
2. für Geräte (Gerätekasse 1 bis 5) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Antriebswelle derjenigen Arbeitsmaschinen wirkt, welche für die wesentliche Aufgabe des Gerätes gleichzeitig benutzt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Schiffs- oder Geräteklassen ist nach den Grundsätzen, die sich aus Buchstaben c ergeben, festzulegen.

Dies gilt für See- und Binnenfahrzeuge.

Als unmittelbar auf die Schiffs- oder Antriebswellen wirkende mechanische Leistung gilt

**bei Dampfmaschinen**

die indizierte Leistung bei normaler Betriebsdrehzahl und einem günstigen Füllungsgrad.

**bei Verbrennungsmotoren**

die Nutzleistung nach DIN 6270 vom November 1955 bei der zugehörigen Betriebsdrehzahl, und zwar für den Schiffsantrieb (Fahrantrieb) Dauerleistung A und für die sonstigen Antriebe die Dauerleistung A oder B entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck der Antriebsmaschine.

**bei Elektromotoren**

die von der Motorwelle abgegebene Nennleistung bei der Nenndrehzahl.

**bei Hydraulikmotoren**

die Leistung des Olmotors, die sich errechnet aus dem verfügbaren Druckgefälle vor und nach dem Olmotor bei dem eingestellten höchsten Betriebsdruck und aus dem ausnutzbaren Flüssigkeitsstrom des zugehörigen Pumpenaggregats.

Diese Leistungen sind auf den Leistungsschildern der Antriebsmaschine zu vermerken.

Bei Festsetzung der PS-Zahlen für Geräte und Geräteklassen 1 bis 5 sind für Eimerkettenbagger, Spüler und Greifbagger in der Regel nachstehende Arbeitsmaschinen zu berücksichtigen:

**bei Eimerkettenbaggern**

Turasantrieb,

Vorauswinde,

die Seitenwinde einer Geräteseite.

Eimerleiterhubwinde,

**bei Spülern**

Förderpumpe,

Wasserzusatzpumpe,

Verholwinde,

Hub- und Senkvorrichtung für den Saugrüssel,

**bei Greifbaggern**

Kranantrieb,

die Seitenwinden einer Geräteseite.

Vorauswinde.

Bei Greifbaggern mit Fahrantrieb werden die PS-Zahlen des Fahrantriebs nicht berücksichtigt.

- bb) Die oberste Landesbehörde wird ihre Entscheidung dem Niedersächsischen Minister

der Finanzen und den vertragschließenden Gewerkschaften alsbald schriftlich mitteilen. Diese haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Schreibens Einspruch bei der betreffenden obersten Landesbehörde zu erheben. Läuft die Einspruchsfrist ungenutzt ab, so gilt die Änderung gemäß der Entscheidung der obersten Landesbehörde als genehmigt.

- cc) Wird Einspruch erhoben, so ist in einer Verhandlung zwischen den Tarifvertragsparteien der tatsächliche Sachverhalt festzustellen. Solche Verhandlungen sollen möglichst nur einmal im Laufe eines Jahres und so rechtzeitig stattfinden, daß die Ergebnisse von der obersten Landesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, noch haushaltsmäßig berücksichtigt werden können. Das berichtigte Verzeichnis ist neu bekanntzumachen. Es bildet in der Neufassung den Inhalt des Tarifvertrages.

- dd) Das unter den Buchstaben aa bis cc aufgeführte Verfahren ist auch auf Antrag der Gewerkschaften einzuleiten, wenn die oberste Landesbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung nach Buchstabe aa fällt.

- c) Für die Einreihung der Schiffe oder Geräte in die Schiffs- bzw. Geräteklassen gelten nachstehende Grundsätze:

**Schiffsklasse 1:**

Dampfer und Motorschiffe mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Schiffsführer und 2 Mann) oder mit über 100 PS;

**Schiffsklasse 2:**

Erste Tonnenleger der WSA Emden, Norden, Wilhelmshaven, Bremerhaven, Brake, Hamburg und Tönning;

Erste und Zweite Tonnenleger der WSA Kiel und Cuxhaven;

**Schiffsklasse 3:**

Erster Tonnenleger des WSA Lübeck; Wracksucher, bei denen der Schiffsführer das Aufsuchen der Wracks unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbstständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat;

Peilschiffe, bei denen der Schiffsführer die Seevermessung oder das Peilen unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbstständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat oder bei denen dem Schiffsführer neben der Führung des Schiffes die verantwortliche Mitwirkung bei der Seevermessung oder beim Peilen in erheblichem Umfange obliegt; Bereisungsschiffe, soweit sie im Sinne der Schiffsbesetzungsordnung als Fahrgastschiffe anzusehen sind;

**Schiffsklasse 4:**

Meßschiffe, bei denen der Schiffsführer das Messen unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbstständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat oder bei denen dem Schiffsführer neben der Führung des Schiffes die verantwortliche Mitwirkung beim Messen in erheblichem Umfange obliegt;

Dampfprahme mit Sonderausrüstung für Bergungsarbeiten, Auf- und Abbau von Spülgerüsten und zur Hilfeleistung beim Tonnenlegen;

Feuerlöschboote und Peilschiffe.

**Gerätekasse 1:**

Eimerkettenbagger mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung lt. Bordliste (Schiffsführer und mindestens 2 Mann);

**Gerätekasse 2:**

Spüler, Schutenentleerer und Gurtförderer mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung lt. Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann) oder mit über 100 PS;

**Gerätekasse 3:**

Saugebagger mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung lt. Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann);

**Gerätekasse 4:**

Greifbagger und Räumschiffe mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung lt. Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann);

**Gerätekasse 5:**

Schwimmkräne und Hebeböcke mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung lt. Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann) oder mit über 25 t Hubkraft oder mit über 50 PS.

**Anhang****Verzeichnis**

der Schiffe und schwimmenden Geräte  
der Häfen- und Schiffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen  
und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Name des Schiffes oder Gerätes	Art des Schiffes oder Gerätes	Masch.-leistung in PS	Bei Geräten der Gerätekasse 5	Gültig ab	Bemerkungen
--------------------------------	-------------------------------	-----------------------	-------------------------------	-----------	-------------

**Land Niedersachsen**  
(hier nicht abgedruckt)

**Land Nordrhein-Westfalen****Schiffsklasse 3**

Max Prüss	Bereisungs- und Forschungsschiff	680	1. 5. 1964
-----------	----------------------------------	-----	------------

**B.**

Abschnitt II Nummer 37 a Buchstabe c des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310) erhält die folgende Fassung:

Der Teil III der Anlage 1 a ist durch gesonderte Tarifverträge zwischen dem Bund und den vertragschließenden Gewerkschaften ausgefüllt worden. Teil IV Abschnitte A, B, C und D durch gesonderte Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften.

Da die Abschnitte B und C für das Land NW nicht gelten, wird von einer Veröffentlichung abgesehen.

— MBI. NW. 1969 S. 700.

**203206**

**Durchführung der Verordnung  
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 4. 1969 —  
B 2711 — 2 — IV A 3

Zur Durchführung der Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung — KfzVO — vom 21. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 20320) gebe ich die nachstehenden vorläufigen Hinweise:

**1 Allgemeines**

Durch die Änderung der KfzVO soll eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens in den Fällen erreicht werden, in denen ein privateigenes Kraftfahrzeug ohne Vorliegen triftiger Gründe auf Dienstreisen (Dienstgängen) benutzt wird.

**2 Kostenvergleichsberechnung**

2.1 Hat die zuständige Behörde die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen anerkannt, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 1 KfzVO gewährt; im übrigen richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO.

- 2.2 Dienstliche Gründe für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs liegen bereits dann vor, wenn eine Person auf der Hin- und Rückfahrt dienstlich mitgenommen wird, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenentlastung hat.
- 2.3 Die bisherigen Kostenvergleichsberechnungen (Anlagen 2 und 3 der Hinweise zum LRKG, mein RdErl. v. 20. 6. 1968 — SMBI. NW. 203205 —) entfallen.
- 3 Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO
- 3.1 Fahrleistung im Sinne des § 3 Abs. 2 KfzVO ist die dienstlich notwendige Gesamtfahrstrecke einer Dienstreise (eines Dienstganges).
- 3.2 Kehrt der Beamte bei einer mehrtägigen Dienstreise täglich vom Geschäftsort an den Wohnort zurück und ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 3 Abs. 2 TEVO), so sind der Bemessung der Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO die jeweiligen täglichen Fahrstrecken zugrunde zu legen; sie sind nicht zu einer Gesamtfahrstrecke zusammenzuziehen.
- 3.3 In den Fällen, in denen der Beamte bei einer mehrtägigen Dienstreise täglich an den Wohnort zurückkehrt, obgleich ihm die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, ist für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO Nr. 3.2 entsprechend. Das gleiche gilt für sonstige Fahrten aus persönlichen Gründen an den Wohnort (z. B. Wochenendheimfahrten). § 15 Abs. 4 LRKG ist zu beachten.
- 3.4 Eine Tabelle für die Ermittlung der Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO ist beigefügt (Anlage).
- 3.5 Die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO ist vorläufig in Spalte 11 der Reisekostenrechnung (Anlage 1 der Hinweise zum LRKG) anzugeben; das Vordruckmuster wird demnächst neu gefaßt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Anl.**

**Anlage**

**Tabelle**  
**zur Ermittlung der Wegstreckenschädigung**  
**nach § 3 Abs. 2 KfzVO**

Die Wegstreckenschädigung beträgt bei einer Gesamtfahrleistung von:

km	DM	km	DM	km	DM
1	0,17	51	8,67	101	17,16
2	0,34	52	8,84	102	17,32
3	0,51	53	9,01	103	17,48
4	0,68	54	9,18	104	17,64
5	0,85	55	9,35	105	17,80
6	1,02	56	9,52	106	17,96
7	1,19	57	9,69	107	18,12
8	1,36	58	9,86	108	18,28
9	1,53	59	10,03	109	18,44
10	1,70	60	10,20	110	18,60
11	1,87	61	10,37	111	18,76
12	2,04	62	10,54	112	18,92
13	2,21	63	10,71	113	19,08
14	2,38	64	10,88	114	19,24
15	2,55	65	11,05	115	19,40
16	2,72	66	11,22	116	19,56
17	2,89	67	11,39	117	19,72
18	3,06	68	11,56	118	19,88
19	3,23	69	11,73	119	20,04
20	3,40	70	11,90	120	20,20
21	3,57	71	12,07	121	20,36
22	3,74	72	12,24	122	20,52
23	3,91	73	12,41	123	20,68
24	4,08	74	12,58	124	20,84
25	4,25	75	12,75	125	21,—
26	4,42	76	12,92	126	21,16
27	4,59	77	13,09	127	21,32
28	4,76	78	13,26	128	21,48
29	4,93	79	13,43	129	21,64
30	5,10	80	13,60	130	21,80
31	5,27	81	13,77	131	21,96
32	5,44	82	13,94	132	22,12
33	5,61	83	14,11	133	22,28
34	5,78	84	14,28	134	22,44
35	5,95	85	14,45	135	22,60
36	6,12	86	14,62	136	22,76
37	6,29	87	14,79	137	22,92
38	6,46	88	14,96	138	23,08
39	6,63	89	15,13	139	23,24
40	6,80	90	15,30	140	23,40
41	6,97	91	15,47	141	23,56
42	7,14	92	15,64	142	23,72
43	7,31	93	15,81	143	23,88
44	7,48	94	15,98	144	24,04
45	7,65	95	16,15	145	24,20
46	7,82	96	16,32	146	24,36
47	7,99	97	16,49	147	24,52
48	8,16	98	16,66	148	24,68
49	8,33	99	16,83	149	24,84
50	8,50	100	17,—	150	25,—

km	DM	km	DM	km	DM
151	25,16	201	33,15	251	40,65
152	25,32	202	33,30	252	40,80
153	25,48	203	33,45	253	40,95
154	25,64	204	33,60	254	41,10
155	25,80	205	33,75	255	41,25
156	25,96	206	33,90	256	41,40
157	26,12	207	34,05	257	41,55
158	26,28	208	34,20	258	41,70
159	26,44	209	34,35	259	41,85
160	26,60	210	34,50	260	42,—
161	26,76	211	34,65	261	42,15
162	26,92	212	34,80	262	42,30
163	27,08	213	34,95	263	42,45
164	27,24	214	35,10	264	42,60
165	27,40	215	35,25	265	42,75
166	27,56	216	35,40	266	42,90
167	27,72	217	35,55	267	43,05
168	27,88	218	35,70	268	43,20
169	28,04	219	35,85	269	43,35
170	28,20	220	36,—	270	43,50
171	28,36	221	36,15	271	43,65
172	28,52	222	36,30	272	43,80
173	28,68	223	36,45	273	43,95
174	28,84	224	36,60	274	44,10
175	29,—	225	36,75	275	44,25
176	29,16	226	36,90	276	44,40
177	29,32	227	37,05	277	44,55
178	29,48	228	37,20	278	44,70
179	29,64	229	37,35	279	44,85
180	29,80	230	37,50	280	45,—
181	29,96	231	37,65	281	45,15
182	30,12	232	37,80	282	45,30
183	30,28	233	37,95	283	45,45
184	30,44	234	38,10	284	45,60
185	30,60	235	38,25	285	45,75
186	30,76	236	38,40	286	45,90
187	30,92	237	38,55	287	46,05
188	31,08	238	38,70	288	46,20
189	31,24	239	38,85	289	46,35
190	31,40	240	39,—	290	46,50
191	31,56	241	39,15	291	46,65
192	31,72	242	39,30	292	46,80
193	31,88	243	39,45	293	46,95
194	32,04	244	39,60	294	47,10
195	32,20	245	39,75	295	47,25
196	32,36	246	39,90	296	47,40
197	32,52	247	40,05	297	47,55
198	32,68	248	40,20	298	47,70
199	32,84	249	40,35	299	47,85
200	33,—	250	40,50		

300 48,—, für jeden weiteren km bis 500 km 14 Pf.,  
 500 76,—, für jeden weiteren km bis 700 km 12 Pf.,  
 700 100,—, für jeden weiteren km bis 1000 km 10 Pf.,  
 1000 130,—, für jeden weiteren km bis 2000 km 8 Pf.,  
 2000 210,—, für jeden weiteren km 5 Pf.

— MBL NW. 1969 S. 704.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.